

Lesefassung der
**Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 2 , 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung (BV-V/07/0803-01) durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.12.2023 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren (inklusive besondere Auslagen) erhoben, wenn die Verwaltungsleistung gebührenpflichtig und von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Das beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 2. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 4. Kosten der Beförderung, Aushändigung oder Aufbewahrung von Sachen,
 5. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die für die Erhebung von Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

- (3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Das in der Anlage aufgeführte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet § 4 und § 5 dieser Satzung nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ein Gebührenrahmen umfasst eine Mindest- und Höchstgebühr innerhalb derer die konkrete Gebühr anhand sachlicher Kriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Zeitaufwand zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner*in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sowie ggf. zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder welche für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
4. Eigenbetriebe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
1. Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 2. mündliche Auskünfte,
 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die*den Anfragende*n eine Gegenleistung nicht erfordern,
 4. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der*des Kostenschuldner*in oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, spätestens mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 24.09.2001 außer Kraft.
- (3) Für Gebührenverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
		in EUR
A	Allgemeine Gebührensätze	
1.	Kopien/Scans je Seite	
1.1	erste Kopie Format DIN A4	0,80
1.1.1	für jede weitere Kopie	0,20
1.2	erste Kopie Format DIN A3	1,00
1.2.1	für jede weitere Kopie	0,20
1.3	erste Kopie Format DIN A2	2,40
1.3.1	für jede weitere Kopie	0,80
1.4	erste Kopie Format DIN A1	2,80
1.4.1	für jede weitere Kopie	0,90
1.5	erste Kopie Format DIN A0	3,20
1.5.1	für jede weitere Kopie	1,00
2.	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen, je Beglaubigungsvorgang	3,30
2.2	Beglaubigung von Abschriften/Vervielfältigungen	
2.2.1	Vervielfältigung durch Behörde: je Urkunde, zzgl. Tarifstellen 1.1 u. 1.2	3,30
2.2.2	Vervielfältigung durch Antragstellende vorab: pro Seite	16,90
3.	Akteneinsicht und Auskünfte im eigenen Wirkungskreis	
3.1	Für die Gewährung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, Akteneinsichten oder anderen Informationszugängen und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG/KostVO M-V) entsprechende Anwendung.	
3.1.1	Erteilung mündlicher und einfacher, schriftlicher Auskünfte	gebührenfrei
3.1.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	20,00 - 500,00
3.1.3	Einsichtnahme ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
3.1.4	Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind	10,00 - 500,00
4.	Aufnahme von Anträgen und Rechtsbehelfen, Erteilung von Genehmigungen	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeitenden, pro angefangene Seite	8,30
4.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,40 - 499,40

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
		in EUR
5	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) Für Leistungen nach dem IFG M-V findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG-KostVO M-V) vom 01.07.2008 Anwendung.	
B	Gebührensätze der einzelnen Ämter	
1	Amt für Finanzen	
1.1	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	13,00
1.2	Ersatz von Abgabenbescheiden (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Straßenreinigungsgebühr etc.)	14,00
1.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,70
2	Immobilienverwaltungsamt	
2.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB und nach § 24 DSchG M-V	76,60
3.	Stadtbauamt	
3.1	Erteilen einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	
3.1.1	wenn keine Baugenehmigung erforderlich	60,60
3.1.2	nach § 144 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 BauGB	53,50
3.1.3	nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB	124,50
3.2	Erschließungsbescheinigung	32,90
3.3	Bescheinigung nach § 7h und § 11a Einkommenssteuergesetz für erhöhte Absetzungen und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	147,10 - 1.020,60
3.4	Bereitstellung und Abgabe digitaler Daten der Stadtkarte je angefangene halbe Stunde, bei analoger Ausgabe zzgl. Tarifstellen 1.1 - 1.5	31,90
3.5	Auszug aus den Dateien der Höhenfestpunkte des städtischen Höhenverzeichnis, je Punkt	9,70
3.6	Festsetzung von Hausnummern	57,70 - 86,60
3.7	Erteilung einer Baumfällgenehmigung nach der Baumschutzsatzung der UHGW, ggf. zzgl. Tarifstelle 3.5.2	30,50 - 183,50
3.8	Durchführung von Baumkontrollen inklusive Anfahrtszeit von der Dienststelle je angefangene halbe Stunde	30,50

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
		in EUR
4	Tiefbau- und Grünflächenamt	
4.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen und sonstigen Anlagen ausgeführt wird je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	33,30
4.2	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	32,90
4.3	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze	44,10
4.4	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung kommunaler öffentlicher Grünflächen	29,80 - 59,70